

CISV Hamburg | c/o M. Schulz | Börnestr. 53 | 22089 Hamburg

Zur Vorlage beim Finanzamt

in Verbindung mit einem Zahlungsbeleg bzw. Kontoauszug bei Lastschrifteinzug

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des §10b des Einkommensteuergesetzes an eine in §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft.

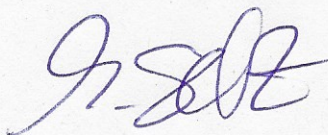
Art der Zuwendung: **Mitgliedsbeitrag 2020**

Wir sind wegen Förderung der Jugendhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts Hamburg-Nord, Steuernummer 17/400/00175, vom 05.07.2018 für die Jahre 2015 - 2017 nach §5 Abs. 1, Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach §3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendungen nur zur **Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens** im Sinne §52 Abs. 2, Satz 1 Nr. 13 A0 verwendet werden.

Hamburg, den 31.03.2021

CISV - Gruppe Hamburg
Deutsche Gesellschaft für Internationale Kinder- und Jugendbegegnungen e. V.



M. Schulz

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer pauschal mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§10b Abs. 4 EStG, §9 Abs. 3 KStG, §9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl. I S. 884).